

12. Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Niedersachsen am 12. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke

| | |
|------|----------------|
| 01 | Adenstedt |
| 02 | Grafelde |
| 03 | Sellenstedt |
| 04 | Almstedt |
| 05 | Segeste |
| 06 | Eberholzen |
| 07.1 | Sibbesse |
| 07.2 | Sibbesse |
| 08 | Hönze |
| 09 | Möllensen |
| 10 | Petze |
| 11 | Westfeld |
| 12 | Wrisbergholzen |

können in der Zeit vom **23. August 2021 bis zum 27. August 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|--------------------|---|
| am 23. August 2021 | von 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr |
| am 25. August 2021 | von 7:00 - 12:00 Uhr |
| am 26. August 2021 | von 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr |
| am 27. August 2021 | von 8:30 - 12:00 Uhr |

im Rathaus, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, Zimmer Nr. 4.1 von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist gehbehinderte oder auf den Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) verwendet werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 27. August 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeinde Sibbesse, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, Zimmer Nr. 4.1 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am **21. August 2021** eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat. Inhaber von Wahlscheinen können **nur durch Briefwahl** wählen.
5. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie bei Wohnortwechsel die ihr erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Sibbesse beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Satz 2 des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung. Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Wahlscheine können im Rathaus, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, Zimmer Nr. 4.1, zu den unter Nr. 1 genannten Dienstzeiten bis zum **10. September 2021, 13:00 Uhr**, beantragt werden.

Bis zum Wahltag, **12. September 2021, 15:00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehenden unter Abschnitt 5.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. **Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen**

An eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlleitung gesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle der Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind der Rückseite des Wahlscheines zu entnehmen.

gez. Amft